

VERANTWORTLICHKEITEN DER ARBEITGEBENDEN

Auch bei den Sozialversicherungen?

Ja! Auf die Arbeitgebenden kommen bei den Sozialversicherungen viele Pflichten und Verantwortlichkeiten zu. Neben der Beitragspflicht gibt es verschiedene Aufgaben, die verlangt werden und bei Nichterfüllung mit Säumnisfolgen oder sogar mit Strafen bedacht sind. Für die Arbeitgebenden ist es wichtig, die Pflichten zu kennen und diese letztlich einzuhalten.

Es braucht schon fast eine Anleitung, um bei den vielen während eines Jahrs anfallenden Aufgaben den Überblick zu haben. Die Pflichten können einmalig sein, periodisch anfallen oder sind laufend zu erfüllen. Einmalig ist bspw. die erstmalige Anmeldung bei der Ausgleichskasse, periodisch sind die Jahresdeklarationen und laufend sind die Unfallmeldungen.

1. MELDEPFLICHTEN

Bei Beschäftigung von Personal wird eine Meldepflicht so gleich bei verschiedenen Sozialversicherungen ausgelöst. Verspätete Meldungen haben rasch (finanzielle) Konsequenzen.

1.1 Ausgleichskasse. Die Arbeitgebenden sind in der Pflicht zur Meldung eines Arbeitsverhältnisses gegenüber der Ausgleichskasse, damit diese die Abrechnung von AHV-/IV-/EO- und ALV-Beiträgen vornehmen kann. Es gibt verschiedene Auslöser für eine Meldung an die Ausgleichskasse (siehe *Abbildung 2*).

Bei der erstmaligen Anstellung der Arbeitnehmenden schliesst sich die Arbeitgebende der für sie zuständigen Ausgleichskasse an. Dies kann eine kantonale Ausgleichskasse oder eine Verbandsausgleichskasse sein. Anschliessend meldet sie alle ihre Arbeitnehmenden wie folgt bei dieser Ausgleichskasse an (siehe *Abbildung 3*).

Der Arbeitgebende meldet der Ausgleichskasse sämtliche Zivilstandsänderungen seiner Arbeitnehmenden.

1.2 Familienausgleichskasse. Arbeitgebende müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Diese Verpflich-

tung besteht auch dann, wenn die Arbeitgebende nur Personal ohne Kinder beschäftigt. Familienzulagenrelevante Änderungen müssen von der Arbeitgebenden der Familienausgleichskasse umgehend gemeldet werden. Bei Eintritt oder Geburt sendet der Arbeitgebende das von der Arbeitnehmenden ausgefüllte Formular mit den notwendigen Dokumenten an die Familienausgleichskasse. Ausserdem meldet die Arbeitgebende den Austritt, den Wechsel des Arbeitskantons, eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Monaten und wesentliche Lohnänderungen. Der Arbeitgebende macht die Arbeitnehmenden auf ihre Meldepflicht aufmerksam, die Änderungen bei den Kindern, der Ausbildung, den Eltern/Stiefeltern oder die Anstellung betreffen.

1.3 UVG-Versicherer. Der Anschluss an eine Ausgleichskasse erfordert immer auch den Anschluss an einen UVG-Versicherer. Im Unfallversicherungsgesetz ist geregelt, ob der Anschluss bei der Suva oder bei einem Privatversicherer zu erfolgen hat. Wird der Anschluss nicht rechtzeitig gemacht, wird der Unfall über die Ersatzkasse UVG abgewickelt. Die Ersatzkasse UVG zieht von säumigen Arbeitgebenden die geschuldeten Ersatzprämien ein.

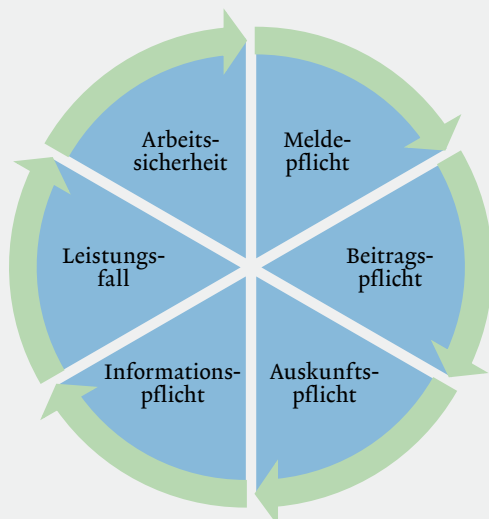
1.4 Berufliche Vorsorge. In der beruflichen Vorsorge BVG muss der Arbeitgebende eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen. Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch die Arbeitgebende erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Ohne deren Zustimmung ist ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung nicht möglich.

Die AHV-Ausgleichskasse überprüft, ob die von ihr erfassten Arbeitgebenden bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, und fordern diese zum Anschluss auf, sofern sie ihr BVG-pflichtiges Personal noch nicht versichert haben.

Arbeitgebende haben das Recht, ihre Vertretungen in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung zu entsenden. Austritte und neugewählte Mitglieder sind zu melden.



BEATRIX BOCK,
DIPL. SOZIALVERSICHERUNGSEXPERTIN,
DIPL. VERSICHERUNGSGACHFRAU, KUNDENBERATERIN UND FACHSPEZIALISTIN,
MITGLIED DER DIREKTION
KESSLER & CO

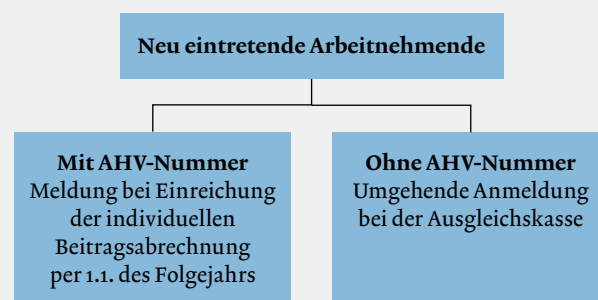
Abbildung 1: **SOZIALVERSICHERUNGEN: DIE PFLICHTEN IM ÜBERBLICK**

Der Arbeitgebende meldet der Vorsorgeeinrichtung sämtliche Eintritte, Austritte und Zivilstandsänderungen von Arbeitnehmenden und bei Jahresbeginn die Löhne für das bevorstehende Jahr.

2. BEITRAGSPFLICHT

Im laufenden Jahr haben die Arbeitgebenden periodisch Akonto-Beiträge AHV/IV/EO/ALV bei der Ausgleichskasse zu entrichten. Diese werden von der Ausgleichskasse aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt. Wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des Jahres sind der Ausgleichskasse zu melden. Als wesentliche Änderung gilt eine Abweichung der jährlichen Lohnsumme um mindestens 10 % von der ursprünglichen voraussichtlichen Lohnsumme. Abweichungen unter CHF 20 000 müssen die Arbeitgebenden nicht melden.

Die für eine Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen. Die Arbeitgebende muss der Ausgleichskasse bis zum 30. Januar des Folgejahrs eine Abrechnung über die tatsächlich ausbezahlte Lohnsumme einreichen. Aufgrund dieser Abrechnung nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich zwischen

Abbildung 3: **NEU EINTRETENDE ARBEITNEHMENDE**

den geleisteten Akontozahlungen und den geschuldeten Beiträgen vor und schreibt die Einkommen den individuellen Konten gut.

Die Arbeitgebenden haben beim UVG-Versicherer die Löhne der Arbeitnehmenden innert 30 Tagen nach Ablauf des Beitragsjahrs abzurechnen. Dazu erteilen die Arbeitgebenden auf Anfrage dem Versicherer weitere Auskünfte über alle die Versicherung betreffenden Verhältnisse und zu deren Kontrolle dienenden Unterlagen sowie Aufzeichnungen.

Bei der beruflichen Vorsorge werden die Beiträge zu Beginn eines Kalenderjahrs festgelegt und lediglich bei Lohnschwankungen von i. d. R. mehr als 10 % oder mehr als CHF 10 000 sowie bei Pensumsänderungen unterjährig Änderungen gemacht.

Die aktuellen Beiträge lauten:

- AHV/IV/EO: 10,60 % des Lohns (AHV 8,7 %; IV 1,4 %; EO 0,5 %)
 - Arbeitgeberanteil: 50 % plus die Verwaltungskosten
- ALV: 2,2 % auf Löhne bis CHF 148 200
 - Arbeitgeberanteil: 50 %
- Familienzulagen: Unterschiedliche Beitragssätze
 - Arbeitgeberanteil: 100 %, Ausnahme ist der Kanton Wallis mit einer Beteiligung der Arbeitnehmenden von derzeit 0,42 % der massgebenden Lohnsumme
- UVG-Beiträge: Je nach Unternehmen gibt es unterschiedliche BU- und NBU-Sätze
 - Arbeitgeberanteil: BU 100 %, NBU können bis zu 100 % auf den Arbeitnehmenden überwältzt werden.

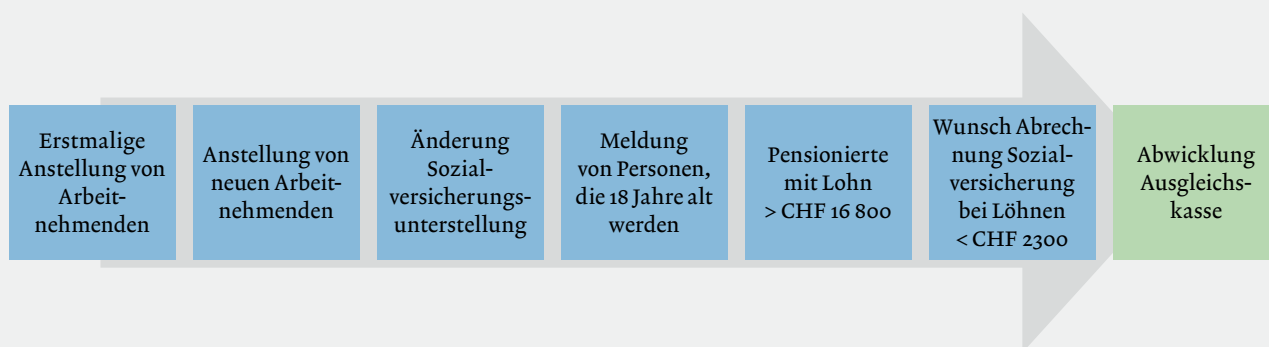
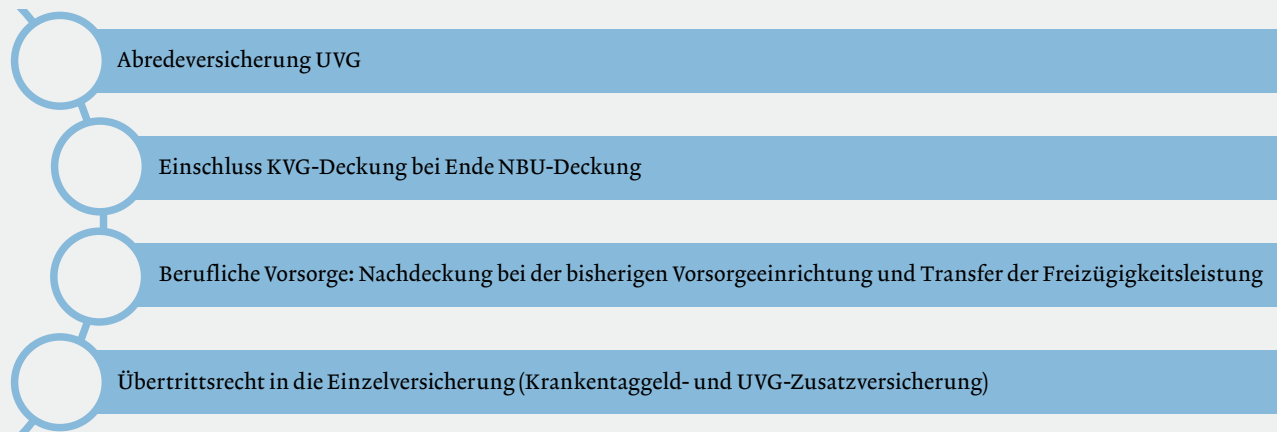
Abbildung 2: **WANN MELDUNG AN DIE AUSGLEICHSKASSE?**

Abbildung 4: **INFORMATIONSPFLICHT NACH KÜNDIGUNG**

→ **BVG-Beiträge:** Unterschiedliche Beiträge je nach
Vorsorgeplan
Arbeitgeberanteil: Mindestens 50 % aller Beiträge

3. AUSKUNFTSPFLICHT

Verliert ein Arbeitnehmender die Stelle, hat die Arbeitgebende zuhanden der Arbeitslosenversicherungen die «Arbeitgeberbescheinigung» oder die «Arbeitgeberbescheinigung international» auszufüllen. Die Arbeitgebende ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet und hat gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren; insbesondere hat sie der versicherten Person auf deren Verlangen die Arbeitgeberbescheinigung innerhalb einer Woche zuzustellen.

Ist eine Arbeitnehmerin länger krank, kann der Arbeitgebende eine Meldung zur Früherfassung bei der IV machen. Über die Meldung zur IV-Früherfassung muss der Arbeitgebende die Arbeitnehmenden informieren. Kommt es später zu einer Anmeldung zum Rentenbezug, wird der Arbeitgebende aufgefordert, das Formular für Arbeitgebende auszufüllen.

4. INFORMATIONSPFLICHT

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Arbeitgebende gesetzliche und vertragliche Informationspflichten, welche insbesondere die UVG-Versicherung sowie die berufliche Vorsorge betreffen. In der AHV/IV/EO und ALV haben Arbeitgebende keine Informationspflicht.

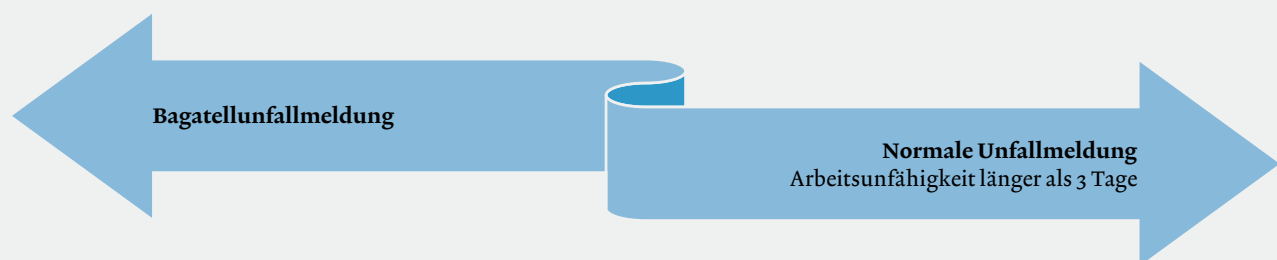
Bei den Privatversicherungen haben Arbeitgebende eine vertragliche Informationspflicht und müssen über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung bei der Krankentaggeld- und der UVG-Zusatzversicherung informieren.

Können Arbeitgebende z. B. nicht nachweisen, dass sie den austretenden Arbeitnehmenden über die Abrediversicherung informiert haben, können sie dafür haftbar gemacht werden. Bei einem Unfall können Schäden in Millionenhöhe entstehen. Es wird daher den Arbeitgebenden dringend empfohlen, die Information schriftlich zu machen und sich diese durch die Arbeitnehmenden quittieren zu lassen.

5. LEISTUNGSFALL

Die Arbeitgebenden haben dem Versicherer unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sie erfahren, dass eine versicherte Person ihres Betriebs einen Unfall erlitten hat, der eine ärztliche Behandlung erfordert, eine Arbeitsunfähigkeit oder den Tod zur Folge hat. Dem Versicherer sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Klärung des Unfallsachverhalts benötigt werden, und den Beauftragten des Versicherers freien Zutritt zum Betrieb gewähren.

Unterlassen Arbeitgebende die Unfallmeldung auf unentschuldbarer Weise, so können sie vom Versicherer für die daraus entstehenden Kostenfolgen haftbar gemacht werden. Die Arbeitgebenden bezahlen das UVG-Taggeld aus, sofern sie Lohnfortzahlungen geleistet haben.

Abbildung 5: **LEISTUNGSFALL?**

Auch das EO-Taggeld wird an die Arbeitgebenden ausgerichtet, wenn diese während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausgerichtet haben. Bei der EO können Arbeitgebende den EO-Anspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen, wenn dies die Leistungsberechtigten unterlassen.

Um Familienzulagen auszuzahlen, benötigen Arbeitgebende eine Verfügung ihrer Familienausgleichskasse. Die Arbeitgebenden führen die Zulagen in der Lohnabrechnung für die Arbeitnehmenden auf.

6. ARBEITSSICHERHEIT

Das Unfallversicherungsgesetz verpflichtet die Arbeitgebenden, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Dazu gibt es zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten gesetzliche Vorschriften oder sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln und Normen. Der hoheitliche Aspekt der Verpflichtung zum Schutz der Arbeitnehmenden wurde in den rechtlichen Grundlagen hervorgehoben. Entsprechend gibt es nur wenige Betriebe, die nicht den Vorschriften unterstellt sind.

Die Arbeitgebenden resp. deren obersten Leitungen obliegt die Pflicht zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten. Dazu sind eine zweckmässige Organisation sowie die Bereitstellung der notwendigen personellen Ressourcen sowie das Material erforderlich. Entsprechend tragen Arbeitgebende die Verantwortung für alle im Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften. Beigezogene Spezialist/-innen und Arbeitsarzt/-innen entlasten den Arbeitgebenden nicht von seiner Gesamtverantwortung für die Arbeitssicherheit im Betrieb.

Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird – auf Antrag – mit Gefängnis be-

straft. Ist die Schädigung schwer, wird der Täter oder die Täterin von Amtes wegen verfolgt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt, wird genauso bestraft wie jemand, der vorsätzlich oder fahrlässig in Fabriken oder in anderen Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung unbrauchbar macht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet.

7. KONTROLLEN UND STRAFEN AM BEISPIEL DER AHV

Die AHV-Revisorinnen führen eine periodische Arbeitgeberkontrolle durch. Die Kontrolle hat sich auf diejenigen Unterlagen zu erstrecken, welche zur Vornahme dieser Prüfung erforderlich sind. Gegenstand der Kontrolle ist die nichtverjährte Beitragsperiode. Sie ist in einem Umfang durchzuführen, der eine zuverlässige Prüfung gewährleistet und das Feststellen allfälliger Fehler ermöglicht. Die Kontrollorgane haben sich auf die Kontrolle zu beschränken. Sie sind nicht befugt, Verfügungen oder Anordnungen zu treffen. Sie können auch beratende Aufgaben übernehmen.

Fügen Arbeitgebende durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften der AHV einen Schaden zu, so haben sie diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für denselben Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch. Für die Vergehen von Arbeitgebenden gibt es weitere Ausführungen (siehe *Tabelle 1*).

Im Fall der AHV gibt es zusätzliche Kontrollmechanismen, die Differenzen ans Tageslicht bringen:

7.1 Meldungen an die Arbeitslosenversicherung. Die zentrale Ausgleichsstelle gleicht die ihr gemeldeten Taggeld-bezüge der Arbeitslosenversicherung mit den ihr von den Ausgleichskassen gemeldeten Einträgen in den individuel-

len Konten ab. Stellt sie dabei fest, dass eine Person, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die gleiche Periode ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt hat, so meldet sie dies von Amtes wegen der zuständigen Stelle der Arbeitslosenversicherung zur weiteren Abklärung.

Tabelle 1: **HAFTUNG DER ARBEITGEBENDEN**

Vergehen: Geldstrafe bis 180 Tagessätze

- Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine *Leistung des AHV-Gesetzes* erwirkt, die ihm nicht zukommt
- Wer sich durch *unwahre oder unvollständige Angaben* oder in anderer Weise der Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht
- Wer es als Arbeitgebende unterlässt, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die *beitragspflichtigen Löhne ihrer Arbeitnehmenden innert der Frist* abzurechnen
- Wer als Arbeitgebender einem Arbeitnehmenden um die Beiträge gekürzte Löhne ausrichtet und, anstatt die der Ausgleichskasse geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, die *Beiträge selber verbraucht oder damit andere Forderungen begleicht*
- Wer die Schweigepflicht verletzt oder bei der Durchführung dieses Gesetzes seine Stellung als Organ oder Funktionär zum Nachteil Dritter oder zum eigenen Vorteil missbraucht
- Wer die ihm *obliegende Meldepflicht* verletzt

Übertretungen: Busse

- Wer die Auskunftspflicht verletzt, indem er *wissentlich unwahre Auskunft* erteilt oder die *Auskunft verweigert*
- Wer sich einer von der zuständigen Stelle *angeordneten Kontrolle widersetzt* oder diese auf andere Weise *verunmöglicht*
- Wer die *vorgeschriebenen Formulare nicht oder nicht wahrheitsgetreu* ausfüllt
- Wer bei der systematischen Verwendung der Versichertennummer keine Massnahmen für die Verwendung der richtigen Versichertennummer oder zum Schutz vor missbräuchlichen Verwendung trifft

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

- Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch in der Regel unter *solidarischer Haftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Busse und Kosten*.
- Dies gilt auch für Widerhandlungen, die im Betrieb einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts begangen werden.

Zustellung von Urteilen und Einstellungsverfügungen

- Die Urteile sowie die Einstellungsverfügungen sind in vollständiger Ausführung unverzüglich der Ausgleichskasse zuzustellen, welche die strafbare Handlung angezeigt hat.

Ordnungsbussen bis zu CHF 5000

- Wer Ordnungs- und Kontrollvorschriften verletzt, ohne dass die Verletzung unter Strafe gestellt ist, wird von der Ausgleichskasse nach vorausgegangener Mahnung mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1000 belegt. Im Wiederholungsfall innert zweier Jahre kann eine Ordnungsbusse bis zu CHF 5000 ausgesprochen werden.

7.2 Meldungen an das Staatssekretariat für Migration. Die zentrale Ausgleichsstelle gleicht die ihr vom Staatssekretariat für Migration (SEM) übermittelten Versichertennummern von Personen aus dem Asyl- und Ausländerbereich, für welche die Kantone Pauschalabgeltungen erhalten, periodisch mit den ihr von den Ausgleichskassen gemeldeten Einträgen in den individuellen Konten ab. Stellt sie dabei fest, dass eine gemeldete Person ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt hat, so meldet sie dies von Amtes wegen dem SEM zur Überprüfung der ausgerichteten Pauschalabgeltungen und zur korrekten Abrechnung der Sonderabgabe.

→ Arbeitgebende müssen sich bewusst sein, dass eine Anstellung von Arbeitnehmenden mit ungültigen Papieren auch durch die Ausgleichskasse festgestellt werden kann.

8. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN IM STRAFGESETZBUCH

Das Strafgesetzbuch gilt auch im ganzen Sozialversicherungsbereich. Sind die Strafen im Strafgesetzbuch strenger als jene im entsprechenden Sozialversicherungsgesetz, so gelten die Normen des Strafgesetzbuchs. Wer z. B. jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder eine andere Person Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem anderen nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen ist die Strafe eine Busse. Die Gerichte weisen Ausländer und Ausländerinnen, die für einen Betrug im Bereich einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe verurteilt sind oder unrechtmässig Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezogen haben, regelmässig aus der Schweiz aus.

9. (ZU) VIELE AUFGABEN

Fehler sind vorprogrammiert, wenn den Arbeitgebenden schlichtweg viel zu viele Aufgaben und Verantwortlichkeiten aufgeladen werden. Es braucht das nötige Fachwissen, um die Stolperfallen zu umgehen. Diese drei Dinge sollten Arbeitgebende unbedingt vermeiden:

- *AHV-Beiträge nicht zahlen und zweckentfremden*
- *UVG-Schadenmeldungen nicht machen*
- *Bestimmungen zur Arbeitssicherheit nicht einhalten*

Die Strafbestimmungen in diesen Bereichen sind harsch. Primär haften die Arbeitgebenden gegenüber der AHV-Ausgleichskasse für einen durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften entstandenen Schaden. Für den von Arbeitgebenden verursachten Schaden haften subsidiär die Organe der Firma und alle mit der Geschäfts-

führung befassten Personen solidarisch. Dies schliesst auch die bei Amtsantritt bereits verfallenen AHV-Beiträge ein. Gibt es bei Amtsantritt Zahlungsausstände, empfiehlt sich dringend ein umgehender schriftlich erklärter Rücktritt, um der möglichen subsidiären Organhaftung zu entgehen. Generell empfiehlt es sich, bei Amtsantritt den Versicherungsumfang einer bestehenden Organhaftpflichtversicherung zu prüfen oder eine solche abzuschliessen.

Die Sozialversicherungen nehmen die Arbeitgebenden kräftig in die Verantwortung. Wenn es einer Arbeitgebenden (zu) viel wird, wäre ein Outsourcing angebracht. Jedenfalls ist es angezeigt, den Arbeitgeberpflichten die nötige Aufmerksamkeit zu widmen. ■

Literaturverzeichnis: ► Sozialversicherungsgesetze und -verordnungen
► Strafgesetzbuch ► www.ekas.ch